

SATZUNG DES VEREINS  
„FREIWILLIGE FEUERWEHR  
MARKT COLMBERG E.V.“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Markt Colmberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Markt Colmberg
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist Förderung des Feuerschutzes sowie weiterführend des Katastrophen- und Zivilschutzes und die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Darüber hinaus setzt sich der Verein Freiwillige Feuerwehr Markt Colmberg e.V. für die Brandschutzerziehung und die Förderung der Jugend ein. Dies wird insbesondere durch die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren im Markt Colmberg bei Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen, der Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und durch das Werben und das Stellen von Einsatzkräften erreicht. Grundsätzlich verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung."
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Abweichend hiervon können an den Vorstand angemessene Aufwandsentschädigungen bezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - c. Kinder ab 6 Jahren
  - d. fördernde Mitglieder
  - e. Ehrenmitglieder
  - f. passive Mitglieder

2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der gesamte Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit der Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung, darüber dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
5. Änderungen der personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Bankverbindung, elektronische Kontaktdaten) sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tode des Mitglieds
  - b. durch Austritt
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn der dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der

Entscheidung ist dem betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine anteilige Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassenwart
  - e. dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Markt Colmberg soweit diese dem Verein angehören und nicht in einer Funktion gemäß Nummer a bis d, sowie f gewählt sind.
  - f. Beisitzer
2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis d und f genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind in geheimer, schriftlicher Abstimmung zu wählen.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten

Mitglieder, jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nach Absprache oder im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 5000 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## § 10 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, (schriftlich zählt auch in Form von E-Mail oder Messenger-Dienst) einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Im Innenverhältnis gilt, Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden geleistet werden. Bei Absprache oder dessen Verhinderung auch auf Anordnung des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Jahresrechnung ist jährlich von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 6 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
  - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift, oder elektronische Kontaktdaten (schriftlich zählt auch in Form von E-Mail oder Messenger-Dienst). Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Aktive, passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder erwerben mit der Vollendung des 16. Lebensjahres aktives Stimmrecht. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres zusätzliches passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden festgesetzt. Über wichtige Angelegenheiten kann mit Stimmzettel geheim abgestimmt werden. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Mitgliederversammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
6. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

## § 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. Urkunde o. ä.
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden

## § 15 Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschriftzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen, Untersuchungen und Prüfungen. Ärztliche Untersuchungen im Rahmen der Vereinstätigkeit (Arbeitsmedizinische Untersuchungen, Lebensmittel, Hygiene etc...)
4. Der Verein stellt diese Daten der aktiven Wehr zur Verarbeitung zur Verfügung.
5. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Ansbach ist der Verein angehalten bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirk-, Landesebene) zu melden.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft kann die Löschung sämtlicher personenbezogenen Daten schriftlich verlangt werden, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.
7. Als Mitglied des Vereins willige ich ein, dass im Rahmen von Veranstaltungen, Einsätzen und anderen Vereinstätigkeiten angefertigte Fotos- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen, Berichte in Print- und Neuen Medien (Internet, etc.) unentgeltlich verwendet werden dürfen. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahme an Dritte außer der Dachorganisation und Presse durch den Verein ist unzulässig.

## § 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Colmberg, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## § 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_, einstimmig beschlossen.

Die Satzung wird der Marktgemeinde Colmberg, dem Finanzamt zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Colmberg, den \_\_\_\_\_

.....  
1. Vorsitzende

.....  
2. Vorsitzende

Anlage zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Markt Colmberg e.V. :

- Unterschriften der Gründungsmitglieder